Preis: 1,10 DM

U 1260 A

Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

1976	Herausgegeben zu Saarbrücken, 20. Februar	Nr. 7

Inhalt:

I. Amtliche Texte Seite

Verordnung über Aufgaben, Aufbau und Verwaltung der Ruhegehalts- und Zusatzversorgungskasse des Saarlandes. Vom 28. Januar 1976 118

Verordnung über die Abgeltung von Aufwendungen für die Wahrnehmung von Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörde aus Mitteln des Ausgleichsstockes (§ 19 Abs. 4 KFAG). Vom 5. Februar 1976 120

Verordnung über die Eingliederung des Finanzamts Dillingen in das Finanzamt Saarlouis. Vom 4. Februar 1976 121

II. Beschlüsse und Bekanntmachungen

Bekanntmachung über die Verleihung des Rechtes zur Führung eines Wappens und von Farben an die Gemeinde Illingen. Vom 9. Februar 1976 121

Bekanntmachung über die Verleihung des Rechtes zur Führung eines Wappens und von Farben an die Mittelstadt St. Ingbert. Vom 9. Februar 1976 121

Bekanntmachung der Oberfinanzdirektion Saarbrücken 122

Bekanntmachung über die Verleihung des Rechtes zur Führung eines Wappens und von Farben an die Gemeinde Mettlach. Vom 9. Februar 1976 122

Stellenausschreibung des Ministers des Innern 123

Änderung der Anlage der Bekanntmachung des Krankenhausbedarfsplanes für das Saarland 1974 1. Teil – Plan zur Akutkrankenversorgung. Vom 21. Januar 1976 123

I. Nachtrag zur Satzung des Abwasserzweckverbandes Ill-Theel-Alsbachtal. Vom 16. Januar 1976 123

Genehmigung der Auflösung des Wasserzweckverbandes Perl. Vom 15. Januar 1976 124

Bekanntmachung über die Offenlegung des Liegenschaftskatasters. Vom 6. Februar 1976 124

Bekanntmachung über die Offenlegung des Liegenschaftskatasters. Vom 10. Februar 1976 124

III. Amtliche Bekanntmachungen 125

Amtliche Texte

42 **Verordnung über Aufgaben, Aufbau und Verwaltung der Ruhegehalts- und Zusatzversorgungskasse des Saarlandes**

Vom 28. Januar 1976

Auf Grund des § 219 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 2. Januar 1975 (Amtsbl. S. 49) wird verordnet:

§ 1

(1) Die Ruhegehalts- und Zusatzversorgungskasse des Saarlandes ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Sitz in Saarbrücken. Sie besitzt Dienstherreneigenschaft im beamtenrechtlichen Sinne. Sie führt ein Siegel mit dem Bild des kleinen Landessiegels und der Umschrift: „Ruhegehalts- und Zusatzversorgungskasse des Saarlandes".

(2) Die Ruhegehalts- und Zusatzversorgungskasse des Saarlandes untersteht der Aufsicht des Ministers des Innern.

(3) Die durch die Verordnung des Regierungspräsidiums Saar vom 9. Juli 1946 (Amtsbl. S. 119) gebildete Ruhegehaltskasse der Gemeinden und Gemeindeverbände des Saargebietes und die Zusatzversorgungskasse des Saarlandes ist mit allen Rechten und Pflichten auf die Ruhegehalts- und Zusatzversorgungskasse des Saarlandes übergegangen.

§ 2

(1) Die Ruhegehalts- und Zusatzversorgungskasse des Saarlandes gliedert sich in die Abteilungen

R – Ruhegehaltskasse,

Z – Zusatzversorgungskasse und

V – Verwaltung.

(2) Die Abteilungen Ruhegehaltskasse und Zusatzversorgungskasse werden als Sonderkassen der Ruhegehalts- und Zusatzversorgungskasse des Saarlandes geführt. Das Vermögen der Ruhegehaltskasse und das Vermögen der Zusatzversorgungskasse sind rechtsfähige Sondervermögen und haften jeweils nur für deren Verbindlichkeiten. Sie sind getrennt zu verwalten.

(3) Die Abteilung Verwaltung ist Träger der Verwaltung der Ruhegehalts- und Zusatzversorgungskasse. Der Aufwand der Abteilung Verwaltung ist in dem durch die Haushaltssatzung festgelegten Verhältnis zu Lasten der Abteilungen Ruhegehaltskasse und Zusatzversorgungskasse umzulegen.

(4) Für jede Abteilung ist ein Haushaltsplan aufzustellen, eine Kasse zu führen und Rechnung zu legen.

(5) Die Rechtsverhältnisse zwischen den Kassen und den Mitgliedern, Versicherten und Bezugsberechtigten werden durch die Satzung der Ruhegehaltskasse und die Satzung der Zusatzversorgungskasse geregelt. Diese Satzungen bedürfen der Genehmigung des Ministers des Innern. Sie sind im Amtsblatt des Saarlandes zu veröffentlichen.

§ 3

(1) Die Abteilung Ruhegehaltskasse hat die Aufgabe, im Rahmen der Satzung die Versorgungslasten, die ihren Mitgliedern für die Beamten und Beamtenhinterbliebenen nach dem jeweils geltenden Beamtenversorgungsrecht erwachsen, auszugleichen.

(2) Die Abteilung Zusatzversorgungskasse hat die Aufgabe, im Rahmen der Satzung den Arbeitnehmern der Mitglieder im Wege privatrechtlicher Versicherung eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung zu gewährleisten.

(3) Die Abteilung Verwaltung hat die Aufgabe, die Haushalts- und Personalwirtschaft der Kassen durchzuführen.

§ 4

(1) Pflichtmitglieder der Ruhegehalts- und Zusatzversorgungskasse sind die Gemeinden, Gemeindeverbände sowie die Zweckverbände.

(2) Als freiwillige Mitglieder der Abteilung Ruhegehaltskasse können durch Beschluß des Verwaltungsbeirates aufgenommen werden:

a) Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts,

b) juristische Personen, deren Aufgabenkreis öffentlichrechtlich bestimmt ist oder dauernd und überwiegend im Bereich öffentlicher Belange liegt.

Voraussetzung für die freiwillige Mitgliedschaft ist in jedem Falle, daß die freiwilligen Mitglieder nach ihrer Einrichtung einen dauernden Personalbestand gewährleisten und ihren Bediensteten Versorgungsbezüge nach den jeweils für Landesbeamte geltenden beamten- und besoldungsrechtlichen Vorschriften gewähren.

In besonders gelagerten Fällen können nach Vereinbarung und nach Beschluß des Verwaltungsbeirates Leistungen für ausgeschiedene freiwillige Mitglieder übernommen werden, wenn die Umlage weiter entrichtet wird. Die Umlage ist besonders festzusetzen.

Ein freiwilliges Mitglied kann frühestens nach zehnjähriger Mitgliedschaft zum Schlusse eines Rechnungsjahres im Wege der Kündigung ausscheiden. Die Kündigung ist spätestens ein Jahr vorher durch eingeschriebenen Brief zu erklären. Nach dieser Zeit ist die Kündigung mit Jahresfrist zum Schlusse eines jeden Kalenderjahres möglich.

Die Kasse kann nach Beschlußfassung des Verwaltungsbeirates einem freiwilligen Mitglied mit einer Frist von sechs Monaten zum Schlusse eines Rechnungsjahres kündigen, sofern

a) das freiwillige Mitglied seinen Umlage- oder sonstigen Verpflichtungen trotz wiederholter Aufforderung nicht nachkommt,

b) bei dem freiwilligen Mitglied Umstände eingetreten sind, die seiner Neuaufnahme entgegenstehen würden.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlischt für die Kasse die Verpflichtung zu Leistungen für das ausgeschiedene Mitglied und für dieses die Verpflichtung zur Umlagezahlung. Etwa rückständige Leistungen der Kasse und des Mitgliedes bleiben unberührt. Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt. Umlagen, Nachumlagen und Beitrittsgelder werden nicht erstattet.

(3) Als freiwillige Mitglieder der Abteilung Zusatzversorgungskasse können durch Beschluß des Verwaltungsbeirates aufgenommen werden:

a) das Saarland,

b) die öffentlich-rechtlichen Sparkassen,

c) sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts, sofern sie das für die Mitglieder nach Absatz 1 oder 3 Buchstabe a geltende Tarifrecht oder ein Tarifrecht wesentlich gleichen Inhalts anwenden,

d) Arbeitgeber, die nicht juristische Personen des öffentlichen Rechts sind, sofern sie das für die Mitglieder nach Absatz 1 oder 3 Buchstabe a geltende Tarifrecht oder ein Tarifrecht wesentlich gleichen Inhalts anwenden,

e) die Fraktionen des Landtages des Saarlandes und kommunaler Parlamente, sofern sie das für die Mitglieder nach Absatz 1 oder 3 Buchstabe a geltende Tarifrecht oder ein Tarifrecht wesentlich gleichen Inhalts anwenden.

Die Mitgliedschaft eines Arbeitgebers nach den Buchstaben d und e ist nur nach Maßgabe von Ausführungsbestimmungen möglich, über die der Verwaltungsbeirat beschließt und wenn eine Vereinbarung über die Mitgliedschaft abgeschlossen wurde.

Ein Tarifrecht wesentlich gleichen Inhalts im Sinne der Buchstaben c bis e ist nur gegeben, wenn es auch Regelungen enthält, die dem Abschnitt V des Tarifvertrages über die Versorgung der Arbeitnehmer des Saarlandes und der Mitglieder des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Saar E. V. entsprechen.

§ 5

Organe der Ruhegehalts- und Zusatzversorgungskasse des Saarlandes sind

für die Abteilung Ruhegehaltskasse der Verwaltungsbeirat der Abteilung Ruhegehaltskasse,

für die Abteilung Zusatzversorgungskasse der Verwaltungsbeirat der Abteilung Zusatzversorgungskasse,

für die Abteilung Verwaltung der Gesamtverwaltungsbeirat und der Direktor der Ruhegehalts- und Zusatzversorgungskasse.

§ 6

(1) Der Gesamtverwaltungsbeirat der Abteilung Verwaltung besteht aus

a) dem Direktor der Ruhegehalts- und Zusatzversorgungskasse als Vorsitzenden,

b) den Mitgliedern des Verwaltungsbeirates der Abteilung Ruhegehaltskasse,

c) vier Mitgliedern des Verwaltungsbeirates der Abteilung Zusatzversorgungskasse, und zwar

dem Vertreter des Ministers des Innern,

einem Vertreter der Gemeinden und Gemeindeverbände,

zwei Vertretern aus dem Kreise der Pflichtversicherten der Abteilung Zusatzversorgungskasse.

(2) Der Verwaltungsbeirat der Abteilung Ruhegehaltskasse besteht aus

a) dem Direktor der Ruhegehalts- und Zusatzversorgungskasse als Vorsitzenden,

b) vier Vertretern der Pflichtmitglieder der Kasse, und zwar

einem Vertreter der Gemeindeverbände,

drei Vertretern der Gemeinden.

(3) Der Verwaltungsbeirat der Abteilung Zusatzversorgungskasse besteht aus

a) dem Direktor der Ruhegehalts- und Zusatzversorgungskasse als Vorsitzenden,

b) einem Vertreter der Gemeindeverbände,
zwei Vertretern der Gemeinden,

c) drei Vertretern der freiwilligen Mitglieder der Kasse, und zwar

einem Vertreter des Ministers des Innern,

einem Vertreter des Ministers der Finanzen,

einem Vertreter des Ministers für Familie, Gesundheit und Sozialordnung,

sechs Vertretern aus dem Kreise der Pflichtversicherten der Abteilung Zusatzversorgungskasse.

(4) Für jeden Vertreter ist ein Stellvertreter zu bestellen.

(5) Die Amtsdauer der Mitglieder der Verwaltungsbeiräte beträgt fünf Jahre. Für das ausscheidende Mitglied tritt für die restliche Dauer der Amtszeit der Stellvertreter ein. Für ihn ist ein neuer Stellvertreter zu berufen.

(6) Alle Vertreter in den Verwaltungsbeiräten sind ehrenamtlich tätig.

§ 7

(1) Die Vertreter der Gemeinden, Gemeindeverbände und der Pflichtversicherten aus dem Veraltungsbeirat der Abteilung Zusatzversorgungskasse im Gesamtverwaltungsbeirat werden aus der Mitte des Verwaltungsbeirates der Abteilung Zusatzversorgungskasse gewählt. Ein Vertreter der Pflichtversicherten soll Angestellter und ein Vertreter Arbeiter sein.

(2) Die Vertreter der Gemeindeverbände in den Verwaltungsbeiräten der Abteilung Ruhegehaltskasse und Zusatzversorgungskasse werden auf Vorschlag des Landkreistages und die Vertreter der Gemeinden auf Vorschlag des Saarländischen Städte- und Gemeindetages durch den Minister des Innern bestellt und auf Vorschlag dieser Stellen vorzeitig abberufen.

(3) Die Vertreter des Ministeriums des Innern, des Ministeriums der Finanzen und des Ministeriums für Familie, Gesundheit und Sozialordnung im Verwaltungsbeirat der Abteilung Zusatzversorgungskasse werden durch die zuständigen Minister bestellt.

(4) Die Vertreter der Pflichtversicherten der Abteilung Zusatzversorgungskasse werden auf Vorschlag der Berufsvertretungen durch den Minister des Innern bestellt und auf deren Vorschlag vorzeitig abberufen. Drei Vertreter sollen nichtbeamtete Landesbedienstete sein.

§ 8

(1) Die Verwaltungsbeiräte beschließen in Sitzungen. Die Einberufung zu den Sitzungen erfolgt durch den Direktor der Ruhegehalts- und Zusatzversorgungskasse schriftlich unter Angabe der Beratungsgegenstände. Die Einberu-

fung muß mindestens 1 Woche vor der Sitzung erfolgen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 3 Tage verkürzt werden. Die Dringlichkeit muß durch die Verwaltungsbeiräte vor Eintritt in die Tagesordnung bestätigt werden.

(2) Die Verwaltungsbeiräte sind beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der Mitglieder einschließlich des Direktors oder seines Vertreters anwesend sind.

(3) Die Beschlüsse der Verwaltungsbeiräte werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(4) Die Beschlüsse der Verwaltungsbeiräte sind dem Minister des Innern spätestens 3 Wochen nach der Beschlußfassung vorzulegen.

§ 9

(1) Der Gesamtverwaltungsbeirat ist insbesondere zuständig zur Beschlußfassung in folgenden Angelegenheiten der Abteilung Verwaltung:

a) Festsetzung der Haushaltssatzung,

b) Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung sowie Erteilung der Entlastung des Direktors,

c) Festsetzung und Aufbringung der Verwaltungskosten,

d) Ernennung und Entlassung der Beamten sowie Einstellung, Einstufung und Entlassung der Angestellten und Arbeiter.

(2) Der Verwaltungsbeirat der Abteilung Ruhegehaltskasse ist insbesondere zuständig zur Beschlußfassung in folgenden Angelegenheiten der Abteilung Ruhegehaltskasse:

a) Erlaß der Satzung und deren Änderung,

b) Festsetzung der Haushaltssatzung,

c) Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung sowie Erteilung der Entlastung des Direktors,

d) Festsetzung der Umlage.

(3) Der Verwaltungsbeirat der Abteilung Zusatzversorgungskasse ist insbesondere zuständig zur Beschlußfassung in folgenden Angelegenheiten der Abteilung Zusatzversorgungskasse:

a) Erlaß der Satzung und deren Änderung,

b) Festsetzung der Haushaltssatzung,

c) Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung sowie Erteilung der Entlastung des Direktors.

(4) Bei Sitzungen, in denen über die Abnahme der Jahresrechnung und Erteilung der Entlastung des Direktors beraten wird, wählen die Verwaltungsbeiräte für diesen Gegenstand der Tagesordnung einen besonderen Vorsitzenden. Der Direktor ist berechtigt, an der Beratung, nicht aber an der Beschlußfassung teilzunehmen. Die Teilnahme an der Beratung ist auch einem ausgeschiedenen Direktor zu gestatten, über dessen Entlastung beraten wird.

§ 10

(1) Der Direktor ist der gesetzliche Vertreter der Ruhegehalts- und Zusatzversorgungskasse. Er leitet die Ruhegehalts- und Zusatzversorgungskasse nach den Beschlüssen der Verwaltungsbeiräte und führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Er wird vertreten durch den stellvertretenden Direktor und bei dessen Verhinderung durch einen vom Gesamtverwaltungsbeirat zu bestimmenden Beamten der Ruhegehalts- und Zusatzversorgungskasse.

(2) Der Direktor und der stellvertretende Direktor sind Beamte. Sie werden durch den Gesamtverwaltungsbeirat gewählt.

(3) Der Direktor ist Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Bediensteten. Ihm obliegt die Ernennung und Entlassung der Beamten sowie die Einstellung, Einstufung und Entlassung der Angestellten und Arbeiter nach den Beschlüssen des Gesamtverwaltungsbeirates.

§ 11

Die Satzungen können vorsehen, daß Schiedsgerichte gebildet werden, die über Streitigkeiten:

a) zwischen der Kasse und ihren Mitgliedern,

b) zwischen der Abteilung Zusatzversorgungskasse und den Versicherten und Bezugsberechtigten entscheiden.

§ 12

Diese Verordnung tritt mit dem Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt wird die Verordnung betreffend die Errichtung der Ruhegehalts- und Zusatzversorgungskasse des Saarlandes vom 10. Dezember 1953 in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1958 (Amtsbl. S. 1451) aufgehoben.

Saarbrücken, den 28. Januar 1976

Der Minister des Innern

Alfred Wilhelm

---

67 **Verordnung über die Abgeltung von Aufwendungen für die Wahrnehmung von Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörde aus Mitteln des Ausgleichsstockes (§ 19 Abs. 4 KFAG)**

Vom 5. Februar 1976

Auf Grund des § 19 Abs. 4 des Kommunalfinanzausgleichsgesetzes – KFAG – vom 12. Juni 1974 (Amtsbl. S. 578) wird verordnet:

§ 1

Zur Abgeltung von Aufwendungen für die Wahrnehmung von Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörde erhalten

a) die Landeshauptstadt Saarbrücken jährlich 17,25 Deutsche Mark je Einwohner des Stadtverbandes,

b) die Mittelstädte jährlich 6,90 Deutsche Markt je Einwohner.

§ 2

Diese Verordnung tritt zum 1. Januar 1976 in Kraft.

Saarbrücken, den 5. Februar 1976

Der Minister des Innern

Alfred Wilhelm

---

54 **Verordnung über die Eingliederung des Finanzamts Dillingen in das Finanzamt Saarlouis**

Vom 4. Februar 1976

Auf Grund des § 8 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 7 Abs. 3 Satz 2 Ziff. 2 des Gesetzes Nr. 883 über die Organisation der Landesverwaltung – Landesorganisationsgesetz (LOG-Saarl.) – vom 2. Juli 1969 (Amtsbl. S. 445) in der Fassung des Gesetzes Nr. 1014 vom 4. Dezember 1974 (Amtsbl. S. 1060) verordnet die Landesregierung:

§ 1

Das Finanzamt Dillingen wird in das Finanzamt Saarlouis eingegliedert.

§ 2

Die Zuständigkeiten des Finanzamts Dillingen gehen auf das Finanzamt Saarlouis über.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. März 1976 in Kraft.

Saarbrücken, den 4. Februar 1976

Der Ministerpräsident

Dr. Franz Josef Röder

Der Minister der Finanzen

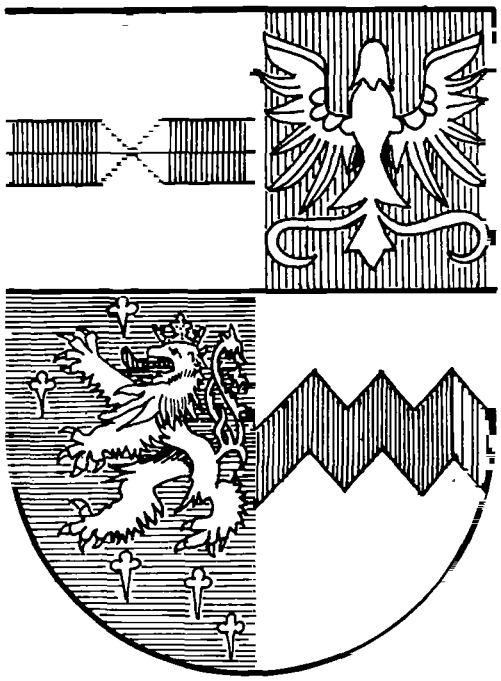
Prof. Konrad Schön

II. Beschlüsse und Bekanntmachungen

64 **Bekanntmachung über die Verleihung des Rechtes zur Führung eines Wappens und von Farben an die Gemeinde Illingen**

Vom 9. Februar 1976

Auf Grund des § 3 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 2. Januar 1975 (Amtsbl. S. 49) verleihe ich der Gemeinde Illingen das Recht, folgendes Wappen als Gemeindewappen zu führen:



„Geviert, oben rechts in Silber ein durchgehendes rotes Kreuz, oben links in Rot ein gestümmelter silberner Adler, unten rechts in blauem mit fünf silbernen Kleeblattfußspitzkreuzen bestreutem Feld ein goldgekrönter rotgezungter doppelschwänziger silberner Löwe, unten links in Silber ein roter Zickzackbalken."

Gleichzeitig verleihe ich der Gemeinde Illingen das Recht, die Farben

„Weiß-Rot"

als Gemeindefarben zu führen.

Saarbrücken, den 9. Februar 1976

Der Minister des Innern

Alfred Wilhelm

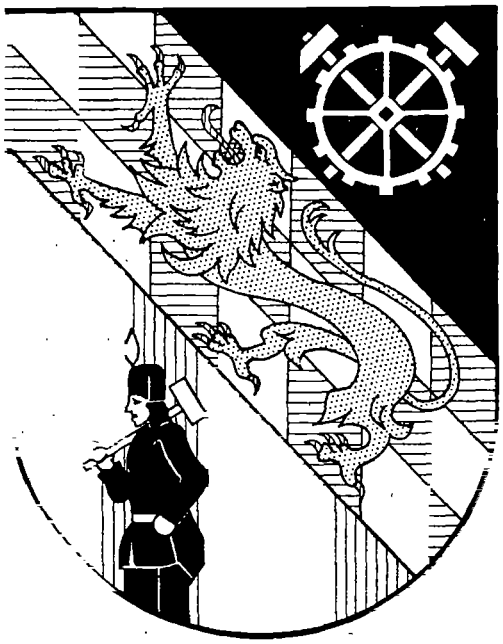
---

65 **Bekanntmachung über die Verleihung des Rechtes zur Führung eines Wappens und von Farben an die Mittelstadt St. Ingbert**

Vom 9. Februar 1976

Auf Grund des § 3 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 2. Januar 1975 (Amtsbl. S. 49)

verleihe ich der Mittelstadt St. Ingbert das Recht, folgendes Wappen als Stadtwappen zu führen:



„Von Schwarz und Rot durch einen silber-blau gerauteten und mit einem rotbewehrten und rotgezungten goldenen Löwen belegten Schrägbalken geteilt; oben schräggekreuzt ein silberner Hammer und ein silberner Schlägel, überdeckt mit einem vierspeichigen silbernen Kammrad; unten ein wachsender, schwarz gekleideter Bergmann mit einer silbernen Feder auf dem Schachthut, mit der Rechten einen silbernen Schlägel schulternd."

Gleichzeitig verleihe ich der Mittelstadt St. Ingbert das Recht, die Farben

„Schwarz-Rot"

als Stadtfarben zu führen.

Saarbrücken, den 9. Februar 1976

Der Minister des Innern

Alfred Wilhelm

---

56 **Bekanntmachung der Oberfinanzdirektion Saarbrücken**

Der schriftliche Teil der Prüfung als Steuerbevollmächtigter wird am 11., 12. und 13. Oktober 1976 (Montag, Dienstag, Mittwoch) stattfinden.

Die Anträge auf Zulassung zur Prüfung sind an die Oberfinanzdirektion Saarbrücken, Am Neumarkt 15, zu richten. Sie können nur berücksichtigt werden, wenn sie der Oberfinanzdirektion bis zum 30. April 1976 zugehen. Antragsvordrucke sind bei der Oberfinanzdirektion Saarbrücken zu erhalten.

Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung ergeben sich aus den §§ 37 und 156 des Steuerberatungsgesetzes i. d. F. vom 7. November 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 2735).

Für das Zulassungsverfahren hat der Bewerber eine Gebühr von 150 DM an das Finanzamt zu entrichten, in dessen Bezirk die beabsichtigte berufliche Niederlassung bzw. im Falle einer Tätigkeit als Angestellter eines Steuerberaters, Steuerbevollmächtigten oder einer Steuerberatungsgesellschaft die vorgesehene Arbeitsstätte liegt. Die Gebühr ist so rechtzeitig zu entrichten, daß der Einzahlungsbeleg mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung vorgelegt werden kann.

Die Prüfungsgebühr beträgt 350 DM. Der Zahlungstermin für diese Gebühr wird noch bestimmt.

Körperbehinderten Personen können die ihrer Behinderung entsprechenden Erleichterungen bei der schriftlichen Prüfung gewährt werden. Derartige Anträge sind gleichzeitig mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung zu stellen; dabei ist der Umfang der Körperbehinderung nachzuweisen.

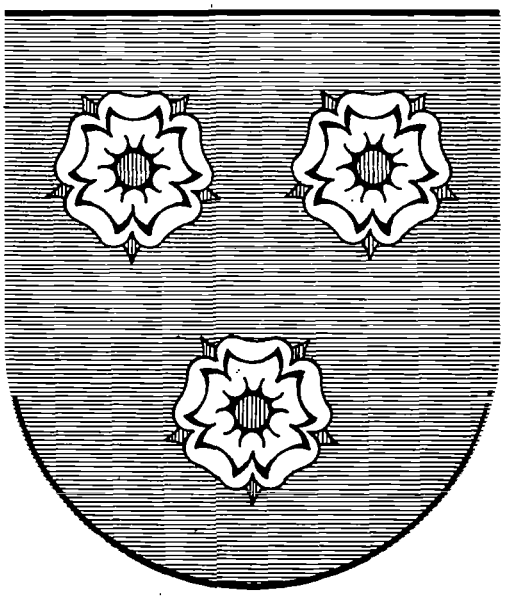
Oberfinanzdirektion Saarbrücken

---

66 **Bekanntmachung über die Verleihung des Rechtes zur Führung eines Wappens und von Farben an die Gemeinde Mettlach**

Vom 9. Februar 1976

Auf Grund des § 3 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 2. Januar 1975 (Amtsbl. S. 49) verleihe ich der Gemeinde Mettlach das Recht, folgendes Wappen als Gemeindewappen zu führen:



„In Blau drei (2 : 1) silberne Rosen mit roten Samen und roten Kelchblättern."

Gleichzeitig verleihe ich der Gemeinde Mettlach das Recht, die Farben

„Blau-Weiß"

als Gemeindefarben zu führen.

Saarbrücken, den 9. Februar 1976

Der Minister des Innern

Alfred Wilhelm

75 **Stellenausschreibung des Ministers des Innern**

Der Minister des Innern stellt im Frühjahr 1976 Anwärter für die Laufbahn des gehobenen Dienstes in der allgemeinen Verwaltung des Landes ein.

Die Bewerber müssen eine höhere Schule mit dem Zeugnis der Reife abgeschlossen haben oder über einen vergleichbaren Bildungsabschluß verfügen und die gesetzlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllen.

Bewerber über 30, jedoch nicht älter als 40 Jahre, können nur berücksichtigt werden, wenn sie Schwerbeschädigte oder Inhaber eines Eingliederungs- oder Zulassungsscheins sind oder mindestens 10 Jahre im öffentlichen Dienst als Angestellte mit Aufgaben beschäftigt sind, die üblicherweise von Beamten der entsprechenden Laufbahn wahrgenommen werden.

Bewerbungen sind unter Beifügung der üblichen Unterlagen (handgeschriebener Lebenslauf, Lichtbild, beglaubigte Abschriften der Schulzeugnisse und ggfs. anderer Zeugnisse) unter Hinweis auf diese Ausschreibung bis spätestens 15. März 1976 einschließlich bei dem Ministerium des Innern, Saarbrücken, Hindenburgstraße 21 (Postfach 1010), einzureichen.

---

59 **Änderung der Anlage der Bekanntmachung des Krankenhausbedarfsplanes für das Saarland 1974 1. Teil – Plan zur Akutkrankenversorgung**

Vom 21. Januar 1976

Die der Bekanntmachung des Krankenhausbedarfsplanes für das Saarland 1974 1. Teil – Plan zur Akutkrankenversorgung – vom 21. Januar 1974 (Amtsbl. S. 343) beigefügte Anlage zur Bekanntmachung des Krankenhausbedarfsplanes für das Saarland 1. Teil – Plan zur Akutkrankenversorgung – wird nach Durchführung des gemäß § 6 Abs. 3 Satz 3 des Gesetzes zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze – KHG – vom 29. Juni 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1009) vorgeschriebenen Anhörverfahrens wie folgt ergänzt:

Als neue Nr. 33 wird aufgeführt:

„33 Klinik Berus	
– Urologische Abteilung –	
Überherrn-Berus	80“

Die bisher hinter der lfd. Nr. 32 aufgeführte Anmerkung ist nunmehr hinter die lfd. Nr. 33 zu setzen und erhält folgende Fassung:

„Die unter Nr. 28, 30 und 33 aufgeführten Krankenhäuser sind zur Versorgung der Bevölkerung auf Dauer erforderlich.“

Saarbrücken, den 21. Januar 1976

Der Minister für Familie, Gesundheit und Sozialordnung

Rita Waschbüsch

69 **I. Nachtrag zur Satzung des Abwasserzweckverbandes Ill-Theel-Alsbachtal**

Vom 16. Januar 1971

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes Nr. 1021 über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26. Februar 1975, Amtsbl. Nr. 21/75, S. 490, und auf Grund des Beschlusses der Verbandsversammlung vom 23. September 1975 wird folgende Nachtragssatzung erlassen:

§ 1

§ 1 Abs. 1 erhält folgende Neufassung:

Verbandsmitglieder sind die Gemeinden Eppelborn, Lebach und Marpingen.

§ 2

§ 10 Abs. 1 Ziffer 3 erhält die Ergänzung:

„oder deren Vertreter im Amt“

§ 3

§ 13 Abs. 1 erhält folgende Neufassung:

Der Verbandsvorsteher ist der jeweilige Bürgermeister der Gemeinde Eppelborn. Sein Stellvertreter ist der jeweilige I. Beigeordnete der Gemeinde Eppelborn.

Die Nachtragssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Eppelborn, den 18. November 1975

Der Verbandsvorsteher

Eckert

Genehmigung

Vom 10. Februar 1976

Der von der Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Ill-Theel-Alsbachtal am 23. September 1975 einstimmig beschlossene I. Nachtrag zur Satzung des Abwasserzweckverbandes Ill-Theel-Alsbachtal vom 16. Januar 1971 wird hiermit gemäß § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 2 sowie § 22 Abs. 2 Ziffer 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26. Februar 1975 (Amtsbl. S. 490) genehmigt.

Saarbrücken, den 10. Februar 1976

Der Minister des Innern

Im Auftrag

Dr. Müller

61 **Genehmigung der Auflösung des Wasserzweckverbandes Perl**

Vom 15. Januar 1976

Der Verbandsausschuß des Wasserzweckverbandes Perl hat in seiner Sitzung am 30. Dezember 1974 einstimmig die Auflösung des Verbandes beschlossen.

Dieser Beschluß wird hiermit gemäß § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 2 sowie § 22 Abs. 2, Ziffer 1, des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26. Februar 1975 (Amtsbl. S. 490) genehmigt.

Die Auflösung wird am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Saarlandes rechtswirksam.

Merzig, den 15. Januar 1976

Der Landrat des Kreises Merzig-Wadern

Linicus

---

62 **Bekanntmachung über die Offenlegung des Liegenschaftskatasters**

Vom 6. Februar 1976

Das aus Anlaß der Übernahme der Bodenschätzungsergebnisse neuaufgestellte Liegenschaftskataster der Gemarkung(en) Wehrden (5104) – Stadt Völklingen –, Engelfangen (5071) und Herchenbach (5073) – Stadt Püttlingen –, wird in der Zeit vom 29. März 1976 bis 30. April 1976 bei dem Katasteramt Völklingen Zimmer 1, während der Dienststunden von 8 bis 12 Uhr offengelegt.

Es werden die Katasterbücher und die Schätzungskarten offengelegt. Die in das Liegenschaftskataster übernommenen Angaben werden nicht besonders bekanntgegeben.

Gegen die in das Liegenschaftskataster übernommenen Angaben können die Grundstücks- und Gebäudeeigentümer und die Inhaber grundstücksgleicher Rechte Widerspruch nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (Bundesgesetzbl. S. 17) in der jeweils geltenden Fassung erheben.

Der Widerspruch ist nicht zulässig:

a) gegen den Eigentumsnachweis, wenn er mit dem Nachweis im Grundbuch übereinstimmt;

b) gegen Angaben, die aus dem bisherigen Kataster unverändert übernommen sind. Die Abänderung solcher Angaben kann nur verlangt werden, wenn den Berechtigten nach den maßgebenden Bestimmungen für die Fortführung und Erneuerung des bisherigen Katasters ein Anspruch auf Berichtigung bereits zustand;

c) gegen die auf Grund des Gesetzes über die Schätzung des Kulturbodens (Bodenschätzungsgesetz) vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1050) rechtskräftig festgestellten und in das Liegenschaftskataster übernommenen Schätzungsergebnisse.

Der Widerspruch ist bis spätestens zum 31. Mai 1976 bei dem obengenannten Kastasteramt schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben. Für die Kosten wird die Kostenordnung im Widerspruchsverfahren vom 14. Januar 1961 (Amtsbl. S. 42) in der jeweils geltenden Fassung angewandt.

Mit Ablauf der Offenlegungsfrist tritt das neuaufgestellte Liegenschaftskataster an die Stelle des bisherigen Katasters.

Völklingen, den 6. Februar 1976

Der Leiter des Katasteramtes

---

68 **Bekanntmachung über die Offenlegung des Liegenschaftskatasters**

Vom 10. Februar 1976

Das aus Anlaß der Übernahme der Bodenschätzungsergebnisse neuaufgestellte Liegenschaftskataster der Gemarkung Erbach-Reiskirchen wird in der Zeit vom 22. März 1976 bis 21. April 1976 bei dem Katasteramt Homburg, Am Scheffelplatz, Zimmer 511, während der Dienststunden von 8.00 bis 16.00 Uhr offengelegt.

Es werden die Katasterbücher und die Schätzungskarten offengelegt. Die in das Liegenschaftskataster übernommenen Angaben werden nicht besonders bekanntgegeben.

Soweit noch Flurstücksnummern mit Bruchteil-Angabe bestanden, wurde die Schreibweise dieser Nummern aus technischen Gründen in der Weise geändert, daß die bisherige ganze Zahl in das neue Liegenschaftskataster als Zähler und der bisherige Nenner der Bruchteil-Angabe als Nenner übernommen wurden.

Ferner wurden aus buchungstechnischen Gründen die Gemarkungen in fingierte Fluren unterteilt, die künftig in den Katasterbüchern neben der Flurstücksnummer angegeben werden.

Beispiel: 1625 1/5 ergibt künftig:

Flur	Flurstück	
	Zähler	Nenner
07	1625	5

Schreibweise in Karten: 1625/5 oder $\frac{1625}{5}$

Gegen die in das Liegenschaftskataster übernommenen Angaben können die Grundstücks- und Gebäudeeigentümer und die Inhaber grundstücksgleicher Rechte Widerspruch nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 17) in der jeweils geltenden Fassung erheben.

Der Widerspruch ist nicht zulässig:

a) gegen den Eigentumsnachweis, wenn er mit dem Nachweis im Grundbuch übereinstimmt;

b) gegen Angaben, die aus dem bisherigen Kataster unverändert übernommen sind. Die Abänderung solcher Katasterangaben kann nur verlangt werden, wenn den Berechtigten nach den maßgebenden Bestimmungen für die Fortführung und Erneuerung des bisherigen Katasters ein Anspruch auf Berichtigung bereits zustand;

c) gegen die auf Grund des Gesetzes über die Schätzung des Kulturbodens (Bodenschätzungsgesetz) vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1050) rechtskräftig festgestellten und in das Liegenschaftskataster übernommenen Schätzungsergebnisse;

Der Widerspruch ist bis spätestens zum 21. Mai 1976 bei dem obengenannten Katasteramt schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben. Für die Kosten wird die Kostenordnung im Widerspruchsverfahren vom 14. Januar 1961 (Amtsbl. S. 42) in der jeweils geltenden Fassung angewandt.

Mit Ablauf der Offenlegungsfrist tritt das neuaufgestellte Liegenschaftskataster an die Stelle des bisherigen Katasters.

Homburg, den 10. Februar 1976

Der Leiter des Katasteramtes

III. Amtliche Bekanntmachungen

1/171 (2) **Liquidation**

Die Jacoby Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Saarbrücken, ist aufgelöst. Die Gläubiger der Gesellschaft werden aufgefordert, sich bei ihr zu melden.

Saarbrücken, den 30. Januar 1976 **Der Liquidator**
Fritz Jacoby

2/200 (2) **Bekanntmachung**

Die Alfons Dick GmbH, Saarbrücken, ist aufgelöst. Die Gläubiger der Gesellschaft werden aufgefordert, sich bei ihr zu melden.

Der Liquidator
Gerhard Blum

3/201 (2) **Bekanntmachung**

Die Goldstein Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Gersweiler, ist aufgelöst. Die Gläubiger der Gesellschaft werden aufgefordert, sich bei ihr zu melden.

Saarbrücken, den 30. Januar 1976 **Der Liquidator**
Josef Goldstein

4/251 (1) **Liquidation**

Die Firma „Sapo" Heimtextilien-Handelsgesellschaft mbH, in Neunkirchen, ist aufgelöst. Die Gläubiger der Gesellschaft werden aufgefordert, sich bei ihr zu melden.

Neunkirchen, den 30. Dezember 1975

Der Liquidator
Ferdinand Heinrich Kops

5/240 **Zwangsversteigerung**

2 K 101/75 – Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Kleinottweiler, Band 12, Blatt 689, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am **8. April 1976, 14.00 Uhr,** an der Gerichtsstelle Homburg, Zweibrücker Straße 24, Zimmer 14, versteigert werden.

Gemarkung Kleinottweiler:

Lfd. Nr. 2, Flur 01, Parzelle 195/4, Mischwald in der kleinen Dell links am Weg, Größe: 1,76 Ar.

Der Versteigerungsvermerk, und zwar der Hälfteanteil des Ehemannes Rudolf Weiss, ist am 9. Januar 1976 in das Grundbuch eingetragen.

Als Eigentümer war damals a) Rudolf Weiss, geb. am 24. Dezember 1936, Schrotthändler; b) dessen Ehefrau Gisela geb. Wagner, geb. am 23. Januar 1939, beide in Kleinottweiler, Miteigentümer je zur Hälfte, eingetragen.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht hat, wird ersucht, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Homburg, den 11. Februar 1976 **Das Amtsgericht**

6/259 **Vereinsregister – Neueintragung**

VR IV/267 – 11. Februar 1976 – Evangelischer Krankenpflegeverein Oberbexbach E. V., Sitz Bexbach-Oberbexbach.

Amtsgericht Homburg

7/222 **Beschluß**

3 N 12/75 – Über den Nachlaß des am 21. Januar 1975 in Schmelz verstorbenen, zuletzt in Schmelz, Birkenweg 25, wohnhaft gewesenen Geschäftsinhabers Adolf Magar wurde am **9. Februar 1976, 11.00 Uhr,** Konkurs eröffnet, da durch den Nachlaßpfleger die Überschuldung des Nachlasses festgestellt worden ist. Zum Konkursverwalter wird Frau Rechtsanwälting Gaby Trost aus Lebach, Zur Kirchenmühle, ernannt. Konkursforderungen sind bis zum **20. April 1976** beim Gericht anzumelden. Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände am **9. März 1976, 14.30 Uhr,** und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen am **25. Mai 1976, 14.30 Uhr,** vor dem Amtsgericht in Lebach, Saarbrücker Straße 10, 1. Stockwerk, Zimmer 14. Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 12. April 1976 anzeigen.

Lebach, den 9. Februar 1976 **Das Amtsgericht**

8/223 **Zwangsversteigerung**

11 K 55/75 – Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Keuchingen, Band 17, Blatt 606, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am **23. April 1976, 8.30 Uhr,** an der Gerichtsstelle Merzig, Wilhelmstraße 2, Zimmer 202, versteigert werden.

Gemarkung Keuchingen:

Lfd. Nr. 1, Flur 1, Parzelle 6830/590, Von-Boch-Liebig-Straße, Hof- und Gebäudefläche, Größe: 1,89 Ar.

Der Versteigerungsvermerk ist am 6. Februar 1975 in das Grundbuch eingetragen.

Als Eigentümer waren damals die Eheleute Hans-Otto Hermann Lüning, Kraftfahrer, geb. am 24. April 1939, und dessen Ehefrau Juliana Margit geb. Feld, geb. am 10. Mai 1940, beide in Mettlach, je zur Hälfte, eingetragen.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht hat, wird ersucht, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Merzig, den 3. Februar 1976 **Das Amtsgericht**

9/224 **Güterrechtsregister – Neueintragung**

GR 1457 – 30. Januar 1976 – Eheleute Edmund Ackermann, Betriebsmeister, und Gertrud Margaretha geb. Schwarz, beide in Losheim-Britten. Die Ehefrau ist nicht berechtigt, Geschäfte innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises mit Wirkung für den Ehemann zu besorgen.

Amtsgericht Merzig

10/260 **Aufgebot**

3 C 12/76 – Die Katharina Paulus geb. Lehnen, Losheim, Saarbrücker Straße 8, hat das Aufgebot zur Erschließung der Eigentümer des im Grundbuch von Niederlosheim, Band 6, Blatt 287, auf den Namen Matthias Josef Schulien, Chikago (Amerika), eingetragenen Grundstücks Flur 3, Nr. 616/293, Wiese, in dem Morbach, Größe: 114,63 Ar, beantragt.

Die Eigentümer dieses Grundstücks werden aufgefordert, spätestens in dem auf den **28. April 1976, 9.00 Uhr,** vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 202, anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte geltend zu machen, widrigenfalls sie mit ihren Rechten ausgeschlossen werden.

Amtsgericht Merzig

11/261 **Zwangsversteigerung**

11 K 146/75 – Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der Hälfteanteil des Helmut Guth an dem im Grundbuch von Losheim, Blatt 3439, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücks am **30. April 1976, 8.30 Uhr,** an der Gerichtsstelle Merzig, Wilhelmstraße 2, Zimmer 202, versteigert werden.

Gemarkung Losheim:

Lfd. Nr. 1, Flur 8, Parzelle 1080, Vogteistraße, Hof- und Gebäudefläche, Größe: 1,59 Ar.

Der Versteigerungsvermerk ist am 8. Oktober 1975 in das Grundbuch eingetragen.

Als Eigentümer waren damals die Eheleute Helmut Guth, Krankenpfleger, und Erika geb. Gehrmann, Rissenthal, je zur Hälfte, eingetragen.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären (2fach).

Wer ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht hat, wird ersucht, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Merzig, den 13. Februar 1976 **Das Amtsgericht**

12/262 **Zwangsversteigerung**

11 K 3/76 – Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen die im Grundbuch von Mettlach, Band 449, eingetragenen Grundstücke am **23. April 1976, 8.45 Uhr,** an der Gerichtsstelle in Merzig, Wilhelmstraße 2, Zimmer 202, auf Antrag der Frau Johanna Weyrich geb. Fritz, Mettlach, versteigert werden.

Gemarkung Mettlach:

Flur 6, Nr. 98/32, im untersten Jungenwald, Grünland Größe: 10,65 Ar;

Flur 6, Nr. 1977/98, am Jungenwald, Hof- und Gebäudefläche, Größe: 3,15 Ar;

Flur 6, Nr. 2184/98, am Jungenwald, Hof- und Gebäudefläche, Größe: 0,37 Ar;

Flur 6, Nr. 98/24, am Jungenwald, Garten, Größe: 0,21 Ar.

Der Versteigerungsvermerk ist am 7. Januar 1976 in das Grundbuch eingetragen.

Als Eigentümer waren damals die Eheleute Peter Fritz und Katharina geb. Marx, in Mettlach, in allgemeiner Gütergemeinschaft, eingetragen.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht hat, wird ersucht, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Merzig, den 13. Februar 1976 **Das Amtsgericht**

13/263 **Zwangsversteigerung**

11 K 2/76 – Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen die im Grundbuch von Reimsbach, Blatt 947, eingetragenen Grundstücke am **23. April 1976, 9.15 Uhr,** an der Gerichtsstelle in Merzig, Wilhelmstraße 2, Zimmer 202, auf Antrag der Eheleute Hubert Hoffmann-Weber, Reimsbach, versteigert werden.

Gemarkung Reimsbach:

Flur 1, Nr. 491/46, auf der Fels am Merziger Weg, Grünland, Größe: 9,94 Ar;

Flur 1, Nr. 492/47, auf der Fels am Merziger Weg, Grünland, Größe: 5,62 Ar;

Flur 1, Nr. 496/48, auf der Fels am Merziger Weg, Grünland und Laubholzwald, Größe: 17,26 Ar;

Flur 1, Nr. 497/50, auf der Fels am Merziger Weg, Grünland, Größe: 17,26 Ar;

Flur 1, Nr. 498/51, auf der Fels am Merziger Weg, Grünland, Größe: 17,26 Ar.

Der Versteigerungsvermerk ist am 8. Januar 1976 in das Grundbuch eingetragen.

Als Eigentümer waren damals a) Ehefrau Josef Selzer, Maria geb. Jacobs, Reimsbach, zur Hälfte, b) Eheleute Hubert Hoffmann, Transportunternehmer, und Klara geb. Weber, Reimsbach, zu je einem Viertel, eingetragen.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht hat, wird ersucht, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Merzig, den 13. Februar 1976 **Das Amtsgericht**

14/225 **Zwangsversteigerung**

9 K 33/74 – Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Elversberg, Band 64, Blatt 2340, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am **23. April 1976, 10.30 Uhr,** an der Gerichtsstelle Neunkirchen (Saar), Knappschaftsstraße 16, Zimmer 37, versteigert werden.

Gemarkung Elversberg:

Flur 1, Parzelle 1/233, Hof- und Gebäudefläche, Im Kirchendick 1, Größe: 4,59 Ar.

Der Versteigerungsvermerk ist am 11. April 1975 in das Grundbuch eingetragen.

Als Eigentümer war damals der Heinrich Blinn, Bauingenieur, in Elversberg, eingetragen.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht hat, wird ersucht, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Neunkirchen (Saar), den 27. Januar 1976
Das Amtsgericht

15/241 **Vereinsregister – Neueintragung**

VR 451 – 6. Februar 1976 – Heimat- und Kulturverein Wiebelskirchen E. V., Neunkirchen-Wiebelskirchen.

Amtsgericht Neunkirchen (Saar)

16/226 **Vereinsregister – Neueintragung**

8 VR 271 – 28. Januar 1976 – FC Uchtelfangen – Fußball-Club Uchtelfangen, Sitz Illingen-Uchtelfangen. Die Satzung ist am 15. August 1975 errichtet.

Amtsgericht Ottweiler

17/227 **Vereinsregister – Neueintragung**

8 VR 272 – 28. Januar 1976 – Männergesangverein 1924 Wiesbach E. V., Sitz Eppelborn – Ortsteil Wiesbach. Die Satzung ist am 27. April 1975 errichtet.

Amtsgericht Ottweiler

18/228 **Vereinsregister – Neueintragung**

8 VR 273 – 28. Januar 1976 – Weiße Taste E. V., Sitz Merchweiler. Die Satzung ist am 28. Juli 1975 errichtet.

Amtsgericht Ottweiler

19/242 **Beschluß**

9 N 29/75 – In dem Konkursantragsverfahren der Allgemeinen Ortskrankenkasse für das Saarland, Verwaltungsstelle Neunkirchen, Lutherstraße 10, Gläubigerin, gegen den Herrn Winfried Barrois, Humes, Welschseite 12, Schuldner, wird der Antrag der Gläubigerin auf Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen des Schuldners mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse kostenpflichtig abgewiesen.

Gründe:

Die Gläubigerin hat die Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen des oben bezeichneten Schuldners beantragt. Durch Beschluß vom 12. Dezember 1975 ist der Gläubigerin aufgegeben worden, einen zur Dekkung der in § 58 Nr. 1 und 2 KO bezeichneten Massekosten ausreichenden Betrag binnen zwei Wochen vorzuschießen. Die Gläubigerin ist dieser Auflage nicht nachgekommen. Gemäß § 107 KO ist ihr Antrag deshalb mangels Masse abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Ottweiler, den 5. Januar 1976 **Das Amtsgericht**

20/264 **Güterrechtsregister – Neueintragung**

8 GR Nr. 1512 – 27. Januar 1976 – Eheleute Gert Günter Fiedler und Anita geb. Weinand, beide in Ottweiler, Am Ammweiher 12. Durch Vertrag vor Notar Albert Schirber in Ottweiler am 13. Oktober 1975 – UR.-Nr. 1893/75 – haben die Eheleute Gütertrennung vereinbart.

Amtsgericht Ottweiler

21/229 **Zwangsversteigerung**

19 K 103/74 – Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Dudweiler, Band 311, Blatt 11062, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am **15. April 1976, 14.00 Uhr,** an der Gerichtsstelle Hindenburgstraße 13, Zimmer 315, versteigert werden.

Gemarkung Dudweiler:

Lfd. Nr. 1, Flur 22, Parzelle 1768/65, Hofraum in der Bärendick, Petrusstraße 36, Größe: 0,04 Ar;

lfd. Nr. 2, Flur 22, Parzelle 65/447, Garten, daselbst, Größe: 2,61 Ar;

lfd. Nr. 3, Flur 22, Parzelle 65/373, Straße, daselbst, Größe: 0,02 Ar;

lfd. Nr. 4, Flur 22, Parzelle 65/372, Gebäudefläche, daselbst, Größe: 0,83 Ar;

lfd. Nr. 5, Flur 22, Parzelle 65/371, Straße, daselbst, Größe: 0,23 Ar.

Der Versteigerungstermin ist am 12. September 1974 in das Grundbuch eingetragen.

Als Eigentümer waren damals a) Werner Baus, Dudweiler; b) Ehefrau Klothilde geb. Zapp, daselbst, je zur Hälfte, eingetragen.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

gerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus den Grundstücken bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein der Versteigerung der Grundstücke oder des nach § 55 II ZVG mithaftenden Zubehörs entgegenstehendes Recht hat, wird ersucht, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Jeder Bieter hat auf Verlangen eines Verfahrensbeteiligten Sicherheit in Höhe von 10 Prozent seines Bargebots im Termin sofort bar zu leisten.

Amtsgericht Saarbrücken

22/243 **Konkursverfahren**

19 N 13/75 – In dem Konkurs über das Vermögen der Firma F. Taube Baugesellschaft mbH, Pfählerstraße 20, Gersweiler, wird zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin bestimmt auf Mittwoch, den **10. März 1976, 14.15 Uhr,** vor dem unterzeichneten Gericht, Hindenburgstraße 13, Saal 315.

Amtsgericht Saarbrücken

23/265 **Bekanntmachung**

19 K 8/76 – Über das Vermögen der Fa. Baugesellschaft Kinn mbH, Saarbrücken, Brüderstraße 15, ist am **10. Februar 1976, 9.50, Uhr,** das Konkursverfahren eröffnet worden. Konkursverwalter Rechtsanwalt Dr. Hobein, Saarbrücken, Sulzbachstraße 22. Prüfungstermin am **2. April 1976, 14.00 Uhr,** jeweils im Gerichtsgebäude Saarbrücken, Hindenburgstraße 13, Saal 315 (3. Etage). Konkursforderungen sind bis zum **12. März 1976** beim Gericht anzumelden (doppelt, Zinsen bis zur Eröffnung sind auszurechnen). Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum **12. März 1976.**

Amtsgericht Saarbrücken

24/266 **Konkursverfahren**

19 N 23/76 — Über das Vermögen der Firma Schuhvertrieb Braun, Inh. Frau Irmgard Braun, Saarbrücken, Breite Straße 30, ist am **10. Februar 1976, 11.45 Uhr,** das Konkursverfahren eröffnet worden. Konkursverwalter RA Udo Gröner, Saarbrücken, Bahnhofstraße 80. Erste Gläubigerversammlung am **17. März 1976, 14.00 Uhr.** Prüfungstermin am **31. März 1976, 15.00 Uhr,** jeweils im Gerichtsgebäude Saarbrücken, Hindenburgstraße 13, Saal 315 (3. Etage). Konkursforderungen sind bis zum **19. März 1976** beim Gericht anzumelden (doppelt, Zinsen bis zur Eröffnung sind auszurechnen). Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum **13. März 1976.**

Amtsgericht Saarbrücken

25/267 **Konkursverfahren**

19 N 111/74 – Über das Vermögen der Firma H & F Bauträger GmbH & Co., Wohn- und Gewerbebau KG, vertreten durch ihre persönlich haftende Gesellschafterin Firma H & F Bauträger GmbH, diese vertreten durch ihren Notgeschäftsführer Rechtsanwalt Rautenberg, Saarbrücken, ist am **9. Februar 1976, 15.10 Uhr,** das Konkursverfahren eröffnet worden. Konkursverwalter Rechtsanwalt Dr. Bersin, Saarbrücken, Zähringer Straße. Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am **31. März 1976, 14.00 Uhr,** jeweils im Gerichtsgebäude Saarbrücken, Hindenburgstraße 13, Saal 315 (3. Etage). Konkursforderungen sind bis zum **12. März 1976** beim Gericht anzumelden (doppelt, Zinsen bis zur Eröffnung sind auszurechnen). Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum **12. März 1976.**

Amtsgericht Saarbrücken

26/268 **Zwangsversteigerung**

19 K 127/73 – Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Bübingen, Band 37, Blatt 1338, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am **30. April 1976, 14.00 Uhr,** Saal 315, versteigert werden.

Gemarkung Bübingen:

Flur 3, Parzelle 96/9, Bauplatz, Saargemünder Straße, Größe: 10,78 Ar.

Der Versteigerungsvermerk ist am **8. November 1973** in das Grundbuch eingetragen.

Als Eigentümer war damals der Günther Didié, in Büschfeld, eingetragen.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 II ZVG mithaftenden Zubehörs entgegenstehendes Recht hat, wird ersucht, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Jeder Bieter hat auf Verlangen eines Verfahrensbeteiligten Sicherheit in Höhe von 10 Prozent seines Bargebots im Termin sofort bar zu leisten.

Amtsgericht Saarbrücken

27/230 **Zwangsversteigerung**

3 K 96/75 – Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen die in Itzbach liegenden, im Grundbuch von Itzbach, Band 8, Blatt 354, eingetragenen Grundstücke am **6. April 1976, 10.00 Uhr,** durch das unterzeichnete Gericht, an der Gerichtsstelle Saarlouis, Prälat-Subtil-Ring 10, Zimmer 15, versteigert werden.

Gemarkung Itzbach:

Flur 1, Nr. 77, Acker, am Börnchen, Größe: 10,41 Ar;

Flur 1, Nr. 78, Acker, am Börnchen, Größe: 9,39 Ar;

Flur 5, Nr. 804/7, Acker, in Krämersheck, Größe: 14,32 Ar;

Flur 6, Nr. 626/60, Acker, in Hargard, Größe: 6,11 Ar.

Eingetragene Eigentümer die Eheleute Gipser Peter Steinhauer und Maria geb. Klein, in Siersburg-Itzbach, je zur Hälfte.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung der Grundstükke oder des nach § 55 Abs. 2 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird ersucht, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Jeder Bieter hat auf Verlangen eines Berechtigten für 10 Prozent des Bargebots Sicherheit zu leisten. Sparbücher sind zur Sicherheitsleistung nicht geeignet.

Saarlouis, den 5. Februar 1975

Das Amtsgericht

28/231 **Zwangsversteigerung**

3 K 18/75 – Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen die in Fraulautern liegenden, im Grundbuch von Fraulautern, Band 16, Blatt 762, eingetragenen Grundstücke am **6. April 1976, 9.15 Uhr,** durch das unterzeichnete Gericht, an der Gerichtsstelle Saarlouis, Prälat-Subtil-Ring 10, Saal 15, versteigert werden.

Gemarkung Fraulautern:

Flur 6, Nr. 1138/647, Hofraum etc., Lebacher Straße 155,
a) Wohnhaus mit Küchenanbau und Hausgarten,
b) Scheune und Stall links am Wellinger Weg, Größe: 2,12 Ar;

Flur 6, Nr. 1416/637, Hausgarten, links am Wellinger Weg, Größe: 0,45 Ar;

Flur 6, Nr. 1571/636, Acker, links am Wellinger Weg, Größe: 0,47 Ar;

Flur 6, Nr. 1572/645, Acker, links am Wellinger Weg, Größe: 1,01 Ar.

Eingetragener Eigentümer Nikolaus Irsch, Schreiner, in Fraulautern.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung der Grundstücke oder des nach § 55 Abs. 2 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird ersucht, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Jeder Bieter hat auf Verlangen eines Berechtigten für 10 Prozent des Bargebots Sicherheit zu leisten. Sparbücher sind zur Sicherheitsleistung nicht geeignet.

Saarlouis, den 5. Februar 1976

Das Amtsgericht

29/232 **Güterrechtsregister – Neueintragung**

GR 1890 – 26. Januar 1976 – Eheleute Josef Schmitt, Koch, geb. am 12. Februar 1949, und Carmen Schmitt geb. Cavelius, geb. am 22. November 1948, beide in Saarlouis, Am Hügel 1c. Durch Vertrag vom 23. Dezember 1975 ist Gütertrennung vereinbart.

Amtsgericht Saarlouis

30/244 **Beschluß**

4 C 731/75 – Durch Ausschlußurteil vom 3. Dezember 1975 wurde für Recht erkannt: Die Grundschuldbriefe über die im Grundbuch von Büren, Band 9, Blatt 437, in Abt. III Nr. 7, eingetragenen Grundschuld von 600 000 Ffs zugunsten der Genossenschaftskasse Siersburg eGmbH und über die im Grundbuch von Siersdorf, Band 1, Blatt 47, in Abt. III Nr. 1, eingetragene Grundschuld von 2 000 DM werden für kraftlos erklärt.

Saarlouis, den 3. Dezember 1975

Das Amtsgericht

31/245 **Vereinsregister – Neueintragung**

VR V/68 – 10. Februar 1976 – Tennis-Club Grün-Weiß Bliesmengen-Bolchen E. V., Sitz Mandelbachtal 8.

Amtsgericht St. Ingbert

32/246 **Vereinsregister – Neueintragung**

VR V/67 – 10. Februar 1976 – Verein Jugendzentrum in Selbstverwaltung St. Ingbert E. V., Sitz St. Ingbert.

Amtsgericht St. Ingbert

33/233 **Ausschlußurteil**

4 C 67/75 – In der Aufgebotssache der Hausfrau Edmund Schumacher, Lieselotte geb. Schwarz, Namborn-Eisweiler, Herrenwaldstraße 17, Antragstellerin, hat das Amtsgericht in St. Wendel durch den Richter am Amtsgericht Neis für Recht erkannt: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch von Eisweiler, Band 7, Blatt 303, in Abteilung III unter lfd. Nr. 1, für die Kreissparkasse in St. Wendel eingetragene Briefgrundschuld in Höhe von 500 000 Franken wird für kraftlos erklärt.

Amtsgericht St. Wendel

34/234 **Aufgebot**

4 C 845/75 – Die St. Wendeler Volksbank e.G. hat das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung des nicht mehr auffindbaren Grundschuldbriefes über die im Grundbuch von Niederlinxweiler, Band 29, Blatt 1336, in Abteilung III unter lfd. Nr. 2, für die Raiffeisenkasse Niederlinxweiler eGmbH eingetragene Briefgrundschuld in Höhe von 750 000 Franken beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den **15. Juni 1976, 9.00 Uhr,** vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

St. Wendel, den 5. Februar 1976 **Das Amtsgericht**

35/247 **Vereinsregister – Neueintragung**

6 VR 206 – 10. Februar 1976 – Wanderclub D.R.K. Grügelborn E. V. in Freisen/Grügelborn. Die Satzung ist am 23. November 1975 errichtet.

Amtsgericht St. Wendel

36/248 **Aufgebot**

4 C 1003/75 – Die Gemeinde Freisen hat das Aufgebot zum Zwecke der Ausschließung des Miteigentümers zu 600/18662 an dem im Grundbuch von Freisen, Band 30, Blatt 1395, eingetragenen Grundstück

Flur 7, Nr. 463, Weg, Burgstraße, Größe: 0,02 Ar, Hof- und Gebäudefläche, daselbst, Größe: 5,02 Ar,

beantragt.

Als Eigentümer dieser Miteigentumsanteile ist eingetragen Rektor Franz Vaterrodt, Freisen.

Der bisherige Eigentümer bzw. dessen Rechtsnachfolger werden hiermit aufgefordert, bis spätestens in dem auf den **9. Juni 1976, 9.00 Uhr,** vor dem Amtsgericht St. Wendel, Zimmer 13, anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgt.

St. Wendel, den 5. Februar 1976 **Das Amtsgericht**

37/235 **Vereinsregister – Neueintragung**

VR 260 – 22. Januar 1976 – Jugendzentrum Köllerbach E. V., Sitz Püttlingen-Köllerbach. Die Satzung wurde am 26. Juni 1975 errichtet.

Amtsgericht Völklingen

38/249 **Güterrechtsregister – Neueintragung**

GR VII 1007 – 26. Januar 1976 – Egon Geisler, Kaufmann, und Sigrid geb. Beckmann, Hausfrau, beide wohnhaft in Völklingen, Poststraße 65. Durch Ehevertrag vor Notar Josef Klasen in Völklingen vom 12. Dezember 1975 – UR. Nr. 3476/75 – ist Gütertrennung vereinbart.

Amtsgericht Völklingen

39/250 **Zwangsversteigerung**

7 K 43/75 – Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Völklingen, Band 128, Blatt 4544, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am

12. Mai 1976, 14.30 Uhr, an der Gerichtsstelle Völklingen, Karl-Janssen-Straße 35, Zimmer 12, versteigert werden.

Gemarkung Völklingen:

Lfd. Nr. 7, Flur 39, Parzelle 311/13, Hof- und Gebäudefläche, Burgstraße, Größe: 30,60 Ar.

Der Versteigerungsvermerk ist am 25. September 1975 in das Grundbuch eingetragen.

Als Eigentümer waren damals a) Werner Kieffer, Schlossermeister, in Rockershausen; b) dessen Ehefrau Annemarie geb. Hemmen, daselbst, je zur Hälfte, eingetragen.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 II ZVG mithaftenden Zubehörs entgegenstehendes Recht hat, wird ersucht, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Jeder Bieter hat auf Verlangen eines Verfahrensbeteiligten Sicherheit in Höhe von 10 Prozent seines Bargebots im Termin sofort bar zu leisten.

Völklingen, den 5. Februar 1976 **Das Amtsgericht**

40/236 **Bekanntmachung**

7 N 3/76 – Über das Vermögen der Firma Auto-Grözinger GmbH, in Völklingen, vertreten durch den Geschäftsführer Dieter Weber, in Merzig-Besseringen, Brückenstraße 19, ist am **4. Februar 1976, 11.00 Uhr,** das Konkursverfahren eröffnet. Konkursverwalter Immobilienkaufmann Heinrich Blaes jun. in Völklingen, Hohenzollernstraße 20. Konkursforderungen sind bis zum **31. März 1976** beim Gericht zweifach, mit Zinsausrechnung bis zum Eröffnungstage, anzumelden. Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände am **10. März 1976, 14.30 Uhr,** und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen am **14. April 1976, 14.30 Uhr,** vor dem Amtsgericht in Völklingen, Karl-Janssen-Straße 35, II. Stockwerk, Zimmer 29. Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum **19. März 1976** anzeigen. Es wird angeordnet, daß alle bei den Postämtern in Völklingen, Saarbrücken und Neunkirchen für die Schuldnerin eingehenden Briefe und Sendungen dem Konkursverwalter auszuhändigen sind.

Völklingen, den 4. Februar 1976 **Das Amtsgericht**

41/169 **Satzung zur Änderung der Satzung der Zusatzversorgungskasse des Saarlandes**

Vom 18. Dezember 1975

Der Verwaltungsbeirat der Zusatzversorgungskasse des Saarlandes hat gemäß § 7 Abs. 1 Buchst. a) der Satzung vom 16. Dezember 1966 (Amtsbl. S. 905) in seiner Sitzung vom 18. Dezember 1975 folgende Satzungsänderung (Dreizehnte Änderung) beschlossen:

§ 1

Änderung der Satzung

Die Satzung der Zusatzversorgungskasse des Saarlandes, zuletzt geändert durch den Beschluß des Verwaltungsbeirates vom 24. April 1975 (Amtsbl. S. 803), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 30 erhält die folgende Fassung:

„§ 30

Nachversicherung aufgrund des Betriebsrentengesetzes

(1) Ist ein Arbeitnehmer nach § 18 Abs. 6 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (Betriebsrentengesetz) nachzuversichern, sind Beiträge und Umlagen zur Kasse für den entsprechenden Zeitraum in der Höhe nachzuentrichten, in der sie zu entrichten gewesen wären, wenn Pflicht zur Versicherung bestanden hätte. Beiträge und Umlagen, die nach Fälligkeit (§ 18 Abs. 6 Sätze 4 und 5 des Betriebsrentengesetzes) entrichtet werden, sind entsprechend § 29 Abs. 8 zu verzinsen.

(2) Beiträge, die nach Absatz 1 nachentrichtet worden sind, gelten als Pflichtbeiträge.

(3) Werden Beiträge und Umlagen durch einen Arbeitgeber nachentrichtet, der nicht Mitglied der Kasse ist, gilt dieser insoweit als Mitglied im Sinne dieser Satzung."

2. § 31 erhält folgende Fassung:

„§ 31

Auszubildende

Die §§ 26 bis 29 gelten entsprechend für Auszubildende im Sinne des für die Mitglieder nach § 19 Abs. 1 und Abs. 2 Buchst. a geltenden Manteltarifvertrages für Auszubildende vom 6. Dezember 1974 in der jeweils geltenden Fassung oder eines diesen Tarifvertrag ersetzenden Tarifvertrages."

3. In § 32 Abs. 1 Satz 1 werden jeweils nach dem Wort „Endet" und dem Wort „erlischt" die Worte „vor dem 1. Januar 1976" eingefügt.

4. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Eine beitragsfreie Versicherung entsteht nicht, wenn ein Anspruch auf Versorgungsrente oder Versicherungsrente besteht, und zwar auch dann nicht, wenn die Rente nach § 62 a nicht gezahlt wird."

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „– mit Ausnahme der in § 60 Abs. 2 Satz 2 genannten Beiträge –" gestrichen.

5. § 39 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Buchst. e wird das Wort „Pflichtversicherte" durch das Wort „Versicherte" ersetzt.

b) In Absatz 2 Buchst. c werden die Worte „§ 48 Abs. 1 Nr. 1" durch die Worte „§ 48 Abs. 1" ersetzt.

6. In § 43 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Grundgehalt" durch das Wort „Ortszuschlag" ersetzt.

7. Dem § 44 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Pflichtbeiträge, die auf Grund eines Arbeitsverhältnisses im Sinne des § 44 a entrichtet worden sind, bleiben unberücksichtigt."

8. Es wird folgender § 44 a eingefügt:

„§ 44 a

Versicherungsrente aufgrund des Betriebsrentengesetzes

War ein Versicherungsrentenberechtigter nach dem 21. Dezember 1974 und nach Vollendung seines 35.

Lebensjahres aus einem Arbeitsverhältnis ausgeschieden, auf Grund dessen er

a) seit mindestens zehn Jahren ununterbrochen durch dasselbe Mitglied oder dessen Rechtsvorgänger pflichtversichert gewesen ist oder

b) – wenn das Arbeitsverhältnis mindestens zwölf Jahre ohne Unterbrechung bestanden hatte – seit mindestens drei Jahren ununterbrochen durch dasselbe Mitglied oder dessen Rechtsvorgänger pflichtversichert gewesen ist,

wird die Versicherungsrente für die Zeit dieses Arbeitsverhältnisses wie folgt berechnet:

1. Für je zwölf der in dem nach Buchstabe a oder b maßgebenden Arbeitsverhältnis mit Pflichtbeiträgen belegten Monate werden als monatliche Versicherungsrente 0,4 v. H. des Entgelts (Nummer 2) gewährt.

2. Entgelt im Sinne der Nummer 1 ist das Entgelt, das nach § 43 Abs. 1, 2 und 4 im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses gesamtversorgungsfähig gewesen wäre, wenn in diesem Zeitpunkt der Versicherungsfall eingetreten wäre und die Versorgungsrente am Ersten des folgenden Kalendermonats begonnen hätte.

3. Für die Ermittlung der mit Pflichtbeiträgen belegten Monate gelten § 38 Abs. 1 Sätze 2 und 3 entsprechend. Ein verbleibender Rest von weniger als zwölf Monaten bleibt bei der Berechnung unberücksichtigt.

Erreicht der nach den Nummern 1 bis 3 errechnete Betrag nicht monatlich 1,25 v. H. der Summe der für die Zeit des Arbeitsverhältnisses nach Buchstabe a oder b entrichteten Pflichtbeiträge, ist dieser Betrag maßgebend."

9. In den §§ 52 und 53 wird jeweils das Zitat „§ 44" durch das Zitat „§§ 44, 44 a" ersetzt.

10. § 54 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift des § 54 wird das Wort „Anspruchsberechtigten" durch das Wort „Hinterbliebenen" ersetzt.

b) In Absatz 1 Satz 1 wird das Zitat „§ 44" durch das Zitat „§§ 44, 44 a" ersetzt.

11. In § 56 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Grundgehalt" durch das Wort „Ortszuschlag" ersetzt.

12. In § 59 Abs. 6 werden die Worte „Absatz 1 und 4" durch die Worte „Absatz 1, 1 a und 4" ersetzt.

13. § 60 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 bis 3 werden durch folgende Absätze 1 bis 4 ersetzt:

„(1) Der beitragsfrei Versicherte kann die Erstattung der Beiträge beantragen, wenn der Versicherungsfall eingetreten ist und ein Anspruch auf Versicherungsrente nicht besteht.

(2) Der Versicherte, dessen freiwillige Weiterversicherung geendet hat, ohne daß ein Anspruch auf Versicherungsrente besteht, kann jederzeit die Erstattung der Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung beantragen. Hat die Kasse eine Versorgungsrente oder eine Versicherungsrente gewährt, werden nur die nach dem Beginn der Rente entrichteten Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung erstattet.

(3) Der Antrag auf Beitragserstattung gilt – außer in den Fällen des Absatzes 2 – für alle Beiträge. Er kann nicht widerrufen werden. Rechte aus der Versicherung für Zeiten, für die Beiträge erstattet werden, erlöschen mit der Antragstellung.

(4) Das Recht, die Beitragserstattung zu beantragen, erlischt mit der Vollendung des 67. Lebensjahres, in den Fällen des § 27 Abs. 2 Satz 3 jedoch erst vierundzwanzig Monate nach dem Ende der Pflichtversicherung."

b) Die bisherigen Absätze 4 bis 7 werden Absätze 5 bis 8.

c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 werden die Worte „Absatz 4" durch die Worte „Absatz 5" ersetzt.

bb) In Satz 4 werden die Worte „Absatz 1 Satz 3" durch die Worte „Absatz 4" ersetzt.

14. In § 62 a Abs. 1 erhält Buchstabe a folgende Fassung:

„a) bei dem Versorgungsrentenberechtigten und dem Versicherungsrentenberechtigten, bei dem der Versicherungsfall nach § 39 Abs. 1 Buchst. c bis e eingetreten ist, das Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 1248 Abs. 4 RVO, § 25 Abs. 4 AVG oder § 48 Abs. 4 RKG wegfällt,"

15. In § 64 Abs. 3 werden die Worte „Abs. 1 und Abs. 2" durch die Worte „Absatz 1 und 2" ersetzt.

16. § 65 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Buchst. b werden nach den Worten „nicht erfüllt hat" die Worte „und für den die Wartezeit auch nicht als erfüllt gilt" eingefügt.

b) Dem Absatz 4 werden folgende Sätze als Unterabsatz angefügt:

„Die Zuwendung im Sinne der für die Mitglieder nach § 19 Abs. 1 und Abs. 2 Buchst. a geltenden Zuwendungstarifverträge vom 12. Oktober 1973 in der jeweils geltenden Fassung oder der diese Tarifverträge ersetzenden Tarifverträge oder entsprechende Leistungen sind im Monat der Auszahlung zu berücksichtigen; Sonderbeträge für Kinder bleiben außer Ansatz. Die nach Satz 1 maßgebenden Höchstgrenzen sind für diesen Monat zu verdoppeln."

c) Dem Absatz 6 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Absatz 4 Unterabs. 2 gilt entsprechend."

17. In § 66 wird folgender Absatz 3 a eingefügt:

„(3 a) Ist ein beitragsfrei Versicherter, ein Versicherungsrentenberechtigter oder ein versicherungsrentenberechtigter Hinterbliebener zu einer der in Absatz 3 genannten Strafen rechtskräftig verurteilt worden, entsteht nicht bzw. erlischt der Anspruch auf eine Versicherungsrente nach § 44 a Satz 1 Nrn. 1 bis 3, §§ 52 bis 54 i. V. m. § 44 a Satz 1 Nrn. 1 bis 3. Der Berechtigte ist verpflichtet, der Kasse die rechtskräftige Verurteilung mitzuteilen. Die Versicherungsrente ist nach § 44 Abs. 1 Satz 1 neu zu berechnen."

18. In § 67 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „ohne alleiniges oder überwiegendes Verschulden der Witwe" gestrichen.

19. § 70 erhält folgende Fassung:

„§ 70

Rückzahlung zuviel gezahlter Kassenleistungen

(1) Hat sich die Versorgungsrente

a) wegen einer Änderung der Bezüge im Sinne der §§ 40 Abs. 2, 49 Abs. 2, 50 Abs. 4 oder

b) wegen einer Neuberechnung nach § 55 a

vermindert, hat der Berechtigte den etwa überzahlten Betrag nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 zurückzuzahlen.

(2) Ergibt sich die Überzahlung aus der Gewährung oder Änderung einer Rente oder eines Altersruhegeldes aus der gesetzlichen Rentenversicherung, gilt der überzahlte Betrag als Vorschuß auf die Rente oder das Altersruhegeld. Der Berechtigte ist verpflichtet, insoweit seine Ansprüche gegen den Träger der

gesetzlichen Rentenversicherung an die Kasse abzutreten.

(3) Soweit Absatz 2 nicht anzuwenden ist, der Berechtigte seiner Verpflichtung zur Abtretung nicht nachkommt oder die Abtretung nicht zu einer Erfüllung des Rückzahlungsanspruchs der Kasse führt, gilt der überzahlte Betrag als Vorschuß auf die Leistungen der Kasse.

(4) Die Verpflichtung zum Ausgleich von Überzahlungen in anderen Fällen bleibt unberührt.

(5) Die Kasse kann die Rückzahlung überzahlter Kassenleistungen zur Vermeidung einer besonderen Härte ganz oder teilweise erlassen."

20. § 76 Abs. 5 wird gestrichen.

21. § 86 Abs. 5 wird gestrichen.

22. § 92 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Versicherungsfalles" die Worte „längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1975" eingefügt.

bb) Satz 4 wird gestrichen.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „erlischt" durch die Worte „vor dem 1. Januar 1976 erloschen ist" ersetzt und es werden nach den Worten „folgenden Tage an" die Worte „bis zum 31. Dezember 1975", nach dem Wort „weiterversichert" das Wort „gewesen" und nach dem Wort „erwirbt" die Worte „als Versorgungsrente im Sinne des § 40 Abs. 3 oder als Versicherungsrente" eingefügt.

bb) Es wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Erlischt die Versorgungsrente oder Versicherungsrente eines in Satz 1 genannten Versorgungsrentenberechtigten oder Versicherungsrentenberechtigten nach dem 31. Dezember 1975, erhält er, wenn er erneut Anspruch auf Versorgungsrente oder Versicherungsrente erwirbt, als Versorgungsrente im Sinne des § 40 Abs. 3 oder als Versicherungsrente mindestens den in Satz 1 genannten Betrag."

cc) In Satz 3 werden nach den Worten „Satz 1" die Worte „und 2" eingefügt.

23. Dem § 94 a wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Absätze 2 und 3 gelten nicht in den Fällen des § 30."

24. In § 96 werden die Worte „bis zum Eintritt des Versicherungsfalles" durch die Worte „bis zum 31. Dezember 1975" ersetzt.

§ 2

Änderung der Ausführungsbestimmungen zu § 65

In den Ausführungsbestimmungen zu § 65 Abs. 2 Satz 2 werden in Nr. 1 die Worte „in der Deutschen Demokratischen Republik (DDR) oder in Ostberlin" ersetzt durch die Worte „In der DDR oder in Berlin (Ost)".

§ 3

Übergangsvorschrift zu § 32

Endet die Pflichtversicherung vor der Veröffentlichung dieser Satzungsänderung im Amtsblatt des Saarlandes und wäre der Versicherte bei Weitergeltung des § 32 in der bisherigen Fassung zur freiwilligen Weiterversicherung berechtigt gewesen, ist dem Antrag auf freiwillige Weiterversicherung stattzugeben, wenn dieser Antrag innerhalb der Ausschlußfrist des § 32 gestellt worden ist.

§ 4

Inkrafttreten

Es treten in Kraft

a) § 1 Nrn. 1, 5, 7 bis 9, 10 b, 14, 17, 20 und 23 mit Wirkung vom 22. Dezember 1974,

b) § 1 Nrn. 6, 11, 12 mit Wirkung vom 1. Januar 1975,

c) § 1 Nrn. 4 Buchst. b und 13 am 1. Januar 1977,

d) die übrigen Vorschriften am 1. Januar 1976.

Saarbrücken, den 18. Dezember 1975

Ruhegehalts- und Zusatzversorgungskasse des Saarlandes

Abt. Zusatzversorgung

Direktor

Marx

Vorstehende Satzung zur Änderung der Satzung der Zusatzversorgungskasse des Saarlandes wird gemäß § 1 Abs. 4 der Verordnung betreffend die Errichtung der Ruhegehalts- und Zusatzversorgungskasse des Saarlandes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1958 (Amtsbl. S. 1451) aufsichtsbehördlich genehmigt.

Saarbrücken, den 16. Januar 1976

Der Minister des Innern

Alfred Wilhelm

42/252 **Bekanntmachung**

Die Sparkassenbücher der Sparkasse der Stadt Saarbrükken,

Kontonummer 13 577 266, lautend auf Kai Uwe Vogrin;

Kontonummer 13 688 559, lautend auf Petra Höftmann,

werden für kraftlos erklärt, nachdem die Sparkassenbücher nicht innerhalb der im Aufgebot bestimmten Frist vorgelegt worden sind.

Saarbrücken, den 4. Februar 1976

Sparkasse der Stadt Saarbrücken

43/256 **Aufgebot**

Die Sparkassenbücher der Stadtsparkasse Völklingen,

Kontonummer 205 090 898 9, lautend auf Horst Simon, Völklingen, Gehlenbrunnenstraße 25;

Kontonummer 205 190 905 3, lautend auf Hilde Simon geb. Barth, Völklingen, Gehlenbrunnenstraße 25,

sind in Verlust geraten.

Der Inhaber der Sparkassenbücher wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher binnen drei Monaten bis spätestens 6. Mai 1976 geltend zu machen, widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Völklingen, den 6. Februar 1976

Stadtsparkasse Völklingen

Fortlaufender Bezug für Abonnenten im Saarland und den übrigen Ländern der Bundesrepublik nur durch die zuständigen Postanstalten, für Abonnenten des Auslandes durch die Saarbrücker Zeitung Verlag und Druckerei GmbH, 66 Saarbrücken, Gutenbergstraße 11-23. Preis des Vierteljahresabonnements 9,– DM, einschließlich aller Postgebühren. Dieser Preis enthält keine Mehrwertsteuer, weil die Landesregierung mit der Herausgabe des Amtsblattes eine nicht der Umsatzsteuer unterliegende öffentlich-rechtliche Aufgabe erfüllt. Verkauf von Einzelstücken nur durch die Saarbrücker Zeitung Verlag und Druckerei GmbH. – Herausgeber und Schriftleitung: Saarland – Der Chef der Staatskanzlei, Saarbrücken, Am Ludwigsplatz 14. Druck: Saarbrücker Zeitung Verlag und Druckerei GmbH.
Texte für Veröffentlichungen im Amtsblatt des Saarlandes erbeten an den Chef der Staatskanzlei – Amtsblattstelle, 66 Saarbrücken 1, Am Ludwigsplatz 14, Telefon 59 47, App. 49